

Allgemeine Software Lizenzvereinbarung

- General Software License Agreement -

Präambel

APIIDA verkauft weltweit selbstentwickelte Software für mobile oder stationäre Endgeräte (Server, Personal Computer, Laptops, Tablet-Computer oder Smartphones). APIIDA sowie Sie (nachfolgend bezeichnet als Kunde) sind sich darüber einig, dass diese Produkte einem gültigen gewerblichen Rechtsschutz – zugunsten der APIIDA – unterliegen. Dabei sind die in dieser Lizenzvereinbarung festgehaltenen Regelungen für die Nutzung gültig. Der Kunde bestätigt, dass er diese Lizenzvereinbarung zur Kenntnis genommen hat und diesen zustimmen wird.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Begriffsbestimmungen.....	2
1. Vorbemerkungen	3
2. Lizenzgegenstand / Nutzungsrecht.....	3
3. Betriebsumgebung, Übergabe und Installation	5
4. Export	5
5. Gewährleistung - Sachmängel.....	5
6. Gewährleistung - Rechtsmängel	7
7. Urheberrecht.....	7
8. Vergütung.....	8
9. Kündigung & (Rechte-)Übertragung	8
10. Legitimation zur Auditierung	9
11. Inkrafttreten und Aktualisierung	9
12. Lizenzbedingungen Dritter.....	9
13. Demoversion	9

Begriffsbestimmungen

AAGM	APIIDA API Gateway Manager; Produkt der APIIDA
AMA	APIIDA Mobile Authentication; Produkt der APIIDA
APIIDA	APIIDA Aktiengesellschaft Marktstraße 47 – 49 DE-64401 Groß-Bieberau
APSD2-CA	APIIDA PSD2 Solution Pack for CA API Gateway; Produkt der APIIDA
Autorisierte Endnutzer	Hierunter sind Mitarbeiter, Mitarbeiter in leitender Position als auch freie Mitarbeiter des Kunden verstehen.
Dritte	Sind außenstehende natürliche oder juristische Personen, die nicht mit dem Kunden oder der APIIDA verbunden sind - exklusive Konzernunternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. Dies inkludiert mit dem Kunden kooperierende Outsourcing Dienstleister, Facility Management Anbieter oder Serviceprovider.
Dokumentation	Standardspezifikation, Benutzerdokumentation, technische Handbücher oder Anleitungen, welche für die von APIIDA entwickelte / bereitgestellte Produkte zur Verfügung gestellt werden.
Endgerät	Hierunter ist technische Hardware inkl. darauf betriebener Software (bspw. Betriebssysteme) zu verstehen.
Instanz	Eine Instanz hat ein Kapazitätslimit von 8 Kerne pro CPU (Software & Hardware) alternativ von 8 vCPUs pro Instanz (virtuell, Cloud-Technologie).
Intelligent SSO	APIIDA Intelligent SSO, eine Cloud-basierte Identitätsplattform für eine Single Sign On (SSO) Anmeldung; Produkt der APIIDA. Single Sign On (deutsch: Einmalanmeldung).
Konzernunternehmen	Hierunter sind sämtliche verbundene, im Mehrheitsbesitz stehende abhängige oder herrschende Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu verstehen. Dies gilt, solange die Anteile bzw. Stimmrechte gehalten werden.
Option	Eine (Produkt-)Option kann eine oder mehrere Komponenten des Produktes beinhalten. Eine Komponente umfasst eine oder mehrere Funktionen des Produktes.
Personen	Natürliche oder juristische Personen; Verbraucher i.S.d. § 13 BGB als auch Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

Produkt	Hierunter sind sämtliche Erzeugnisse der APIIDA zu verstehen, insbesondere Software oder Software-Komponenten, von welchen APIIDA Urheber ist. Das (rechts-)geschäftlich gegenständliche Dokument wird in dem Transaktionsdokument festgelegt und unterliegt dieser Lizenzvereinbarung.
PSD2	Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (EU) 2015/2366 „Payment Services Directive Two“ (PSD2).
Site	Standort (Niederlassung) eines Unternehmens. Hierfür sind Adressdaten maßgeblich; dies gilt äquivalent für Konzernunternehmen.
Software-Backupsicherungen	Zu Sicherungs- und Archivierungszwecken ist der Kunde berechtigt, Kopien der Software bzw. von Inhalten der Software zur (Notfall-)Wiederherstellung aufzubewahren.
Update	Verbesserung der Software, Anpassung des Inhalts gespeicherter Dateien, bspw. zur Beseitigung von Fehlfunktionen.
Upgrade	Aufrüstung der Software zu Erhöhung der Leistungsfähigkeit ohne, dass eine neue Version erworben werden muss.
Vertragsparteien	APIIDA und Kunde(n) des jeweiligen (Rechts-)Geschäfts.

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die hier festgehaltenen Regelungen für die Produkte der APIIDA gültig sind. Abweichende Regelungen sind zulässig, sofern sie zwischen den Vertragsparteien - unter Einhaltung der Schriftform - vereinbart wurden.
- 1.2. Im Übrigen gelten die Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der APIIDA. Regelungen dieser Lizenzvereinbarung gehen abweichenden Regelungen der AGB vor.
- 1.3. Gültigkeit im gewerblichen Geschäftsverkehr
Die vorliegende Lizenzvereinbarung ist ausschließlich gegenüber gewerblichen Anwendern gültig („B2B“).

2. Lizenzgegenstand / Nutzungsrecht

- 2.1. Sofern keine Beschränkungen oder weitreichendere Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Produkt dem Kunden mit dieser Lizenzvereinbarung oder mit dem rechtsgeschäftlich gegenständlichen Transaktionsdokument eingeräumt wurden, sind die folgenden Regelungen für das Nutzungsrecht des Kunden an dem jeweiligen Produkt einschlägig.

Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches (einfaches) Nutzungsrecht eingeräumt, welches ihn dazu legitimiert, das Produkt innerhalb des Nutzungsumfangs in dem vereinbarten Gebiet (vgl. Ziffer 2.2) zu nutzen, ohne dass dabei eine Nutzung durch eine andere Person ausgeschlossen ist.

2.2. Vereinbartes Gebiet

Eine gebietsmäßige Einschränkung der Legitimation zur Nutzung des Produktes wird nicht vorgenommen. Der Kunde wird dazu legitimiert, das Produkt weltweit einzusetzen. Dabei obliegt ihm die Pflicht etwaig einschlägige Export- oder Importbestimmungen einzuhalten.

2.3. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf eine neue Hardware zu übertragen, sofern dabei keine Überschreitung des erlaubten Nutzungsumfangs erfolgt. Eine Übertragung kann zusätzliche Gebühren für den Kunden auslösen.

2.4. Lizenzdauer

Ist der Zeitraum zeitlich befristet, darf der Kunde (inkl. Konzernunternehmen) die Software, mit Ablauf der festgelegten Laufzeit, nicht mehr nutzen. Dies gilt, sofern der Kunde keine neue Lizenz erhalten hat, bzw. seine Lizenz verlängert wurde.

2.5. Einräumung weiterer Nutzungsrechte

Inhaber des in Ziffer 2 definierten Nutzungsrechts ist der Kunde. Der Kunde wird dazu legitimiert weitere Nutzungsrechte an Konzernunternehmen zu erteilen, sofern der vereinbarte Nutzungsumfang nicht überschritten wird. Eine solche Nutzungsrechtseinräumung bedarf keiner separierten schriftlichen Bestätigung durch APIIDA.

2.6. Sofern nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt die folgend gelisteten Handlungen mit der Software vorzunehmen.

- a. Die Software zu vervielfältigen (kopieren), verteilen oder offenzulegen – mit Ausnahme zur Aufbewahrung von Software-Backupsicherungen;
- b. Die Software zu ändern, entbündeln oder abgeleitete Produkte daraus zu erstellen;
- c. Die Software zu vermieten, zu verkaufen, verleihen, abzutreten, übertragen oder weitere abgeleitete Nutzungsrechte (Unterlizenz) an Dritte zu vergeben;
- d. Die Software mittels Nutzungsarten einzusetzen, welche nicht vereinbart wurden;
- e. Die Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, oder anderweitig zu übersetzen.

Sämtliche zuvor aufgeführte Handlungen sind ausschließlich APIIDA vorbehalten. Hiervon abweichende Regelungen des Transaktionsdokuments gelten vorrangig.

2.7. Quellcode – Einsichtnahme und Bearbeitung

Der Kunde wird nicht legitimiert den Quellcode einzusehen oder zu bearbeiten. Bearbeitungen und andere Umgestaltungen des Produkts bleiben ausschließlich der APIIDA vorbehalten.

2.8. Es ist dem Kunden nicht gestattet evtl. vorhandene Kennzeichnungen / Eigentumsvermerke der APIIDA im Quellcode, in der Dokumentation oder sonstige Kennzeichnungen über die Eigenschaft des Herstellers, welche Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte betreffen, zu entfernen oder unerkennlich zu machen.

3. Betriebsumgebung, Übergabe und Installation

- 3.1. Die Spezifikationen und Informationen zur Betriebsumgebung, auf welcher die Software eingesetzt werden kann, befinden sich in der beiliegenden Dokumentation der Software. Die Dokumentation wird elektronisch dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- 3.2. APIIDA wird dem Kunden das Produkt in maschinenlesbarer Form sowie die vereinbarte Anzahl an Lizenzen (Nutzungsrechten) einräumen. Die Gefahr, der Verschlechterung oder des Verlusts des Produkts, geht spätestens mit Übergabe an einen zur Lieferung beauftragten Dritten bzw. mit Übergabe an / Bereitstellung für den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erbracht und geliefert werden. Spätestens geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald er das Produkt vollständig erhalten hat.
- 3.3. Das Produkt wird dem Kunden auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragungsmethode (über das Internet) zur Verfügung gestellt. Als Erfüllungsort wird Sitz der APIIDA vereinbart.

4. Export

- 4.1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Produkt der Kontrolle durch europäische und / oder US-Gesetze einschließlich der Export Administration Regulations unterliegt. Der Kunde wird sämtliche anwendbare, rechtliche einschlägige Import- und Exportgesetze und Rechtsvorschriften in Falle des Exports oder Imports der Software, beachten und einhalten.
- 4.2. Eine Ausführung, Verbringung oder ein Weiterverkauf des Produkts im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, kerntechnischen oder sonstiger militärischer oder unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallender Waffenkategorien oder Handlungen ist nicht zulässig.

5. Gewährleistung - Sachmängel

- 5.1. APIIDA gewährleistet, dazu berechtigt zu sein, die jeweiligen Nutzungsrechte / Lizenzlegitimationen dem Kunden einräumen zu können und dass die jeweils aktuell verfügbare Version der Software der jeweiligen Produktbeschreibung entspricht und frei von Sachmängeln ist. Das Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn es den vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendungszweck für ein solches Produkt erfüllt. Produktbeschreibungen sind kein Garantieverprechen seitens APIIDA.

Sofern gesetzlich zulässig, stellen die in diesen Lizenzbedingungen manifestierten Regelungen abschließend etwaige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Kunden gegenüber APIIDA dar.

Seitens APIIDA wird keine Gewährleistung dafür übernommen, dass die Software den Anforderungen und Wünschen des Kunden entspricht.

- 5.2. Mängelrüge

An dem Produkt auftretende Mängel sind von dem Kunden, durch eine nachvollziehbare und nachweisbare Schilderung der Fehlfunktion, schriftlich gegenüber APIIDA zu rügen. Die Mängelrüge soll eine Reproduzierung des Mangels ermöglichen, vgl. Ziffer 5.6. Der Kunde ist dazu verpflichtet, das Produkt unverzüglich auf etwaig bestehende Mängel - i.S.d. § 377 HGB – zu prüfen. Beanstandungen in Bezug auf offenkundigen Mängel sind unverzüglich zu rügen, andernfalls gilt der Mangel als genehmigt. Bei versteckten Mängeln, muss die Mängelrüge spätestens innerhalb des in Ziffer 5.5 benannten Zeitraums bei APIIDA eintreffen.

5.3. Sofern ein Mangel auftritt, kann APIIDA nach ihrer Wahl wie folgt vorgehen:

- a. Den Sachmangel gem. Ziffer 5.4 zu beseitigen oder
- b. Die mangelhafte Software durch eine Mangelfreie zu ersetzen (Umgehungslösung).

Eine Umgehungslösung steht einer Mangelbeseitigung gleich.

5.4. Mängelbeseitigung (Nacherfüllung)

Bei der Mangelfeststellung und -Beseitigung wird der Kunde die APIIDA unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen und Systeme gewähren lassen, aus welchen sich nähere Umstände des aufgetretenen Mangels ergeben. Der APIIDA stehen dabei zwei Nacherfüllungsversuche zu. Kann ein Mangel trotz Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, ist der Kunde berechtigt

- a. Im Falle einer befristeten Lizenz - eine Herabsetzung der vereinbarten (Lizenz-)Gebühren zu verlangen oder die Lizenzvereinbarung zu kündigen;
- b. Im Falle einer unbefristeten Lizenz - nach seiner Wahl von dem Rechtsgeschäft zurückzutreten und eine Herabsetzung vereinbarter (Lizenz-)Gebühren zu verlangen, alternativ Schadensersatz verlangen und die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz unterliegt der in Ziffer 0 manifestierten Haftungsregelungen.

5.5. Gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Kunden verjähren ein (1) Jahr nach Bereitstellung / Übergabe der Software. Gleiches gilt für gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Kunden hinsichtlich Produkt oder Service bezogene Wartungsarbeiten der APIIDA.

5.6. Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht nur, wenn

- a. der Mangel reproduziert werden kann,
- b. der Kunde APIIDA angemessen bei der Diagnose und Behebung unterstützt,
- c. der Kunde sämtliche von APIIDA zur Verfügung gestellten, veröffentlichten Updates und Upgrades eingesetzt hat,
- d. der Kunde die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung sowie die Dokumentation der Software eingehalten hat und
- e. der Mangel nicht von ihm selbst verursacht wurde.

5.7. Unerhebliche Abweichungen von der gewöhnlichen, vorausgesetzten Verwendbarkeit oder von der vereinbarten Beschaffenheit des Produktes stellen keinen Sachmangel dar.

- 5.8. APIIDA wird das Produkt in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Erhaltungspflicht inkludiert nicht eine Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen, technische oder funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Dateiformaten.
- 5.9. Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, wird ausgeschlossen.
- 5.10. Leistungsangaben, technische Daten, Spezifikationen in öffentlichen Äußerungen insb. Werbemitteln stellen keine Beschaffenheitsangaben des Produktes dar. Die Funktionalität richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation. Im Übrigen muss sich die Software an die nach dieser Lizenzvereinbarung vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.

6. Gewährleistung - Rechtsmängel

- 6.1. Im Falle, dass Dritte an dem Produkt Rechte geltend machen (Rechtsmangel) ist vorrangig APIIDA berechtigt, das Produkt gegen die geltend gemachten Rechte zu verteidigen. In Bezug auf Software von Drittanbietern gilt Ziffer 12.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung bestehender oder geltend gemachter Rechte Dritter APIIDA unverzüglich, unter Einhaltung der Schriftform zu informieren.
- 6.3. APIIDA ist im Falle eines Rechtsmangels berechtigt,
 - a. die erforderlichen Rechte zu erwerben, damit eine Nutzung entsprechend der Lizenzvereinbarung wieder gewährleistet ist; alternativ
 - b. die Software durch Nacherfüllungsversuche entsprechend Ziffer 5.4 zu verändern, dass Rechte Dritter nicht weiter verletzt werden und die Funktionalität des Produkts der gewöhnlichen Verwendungsmöglichkeit des Produktes entspricht.
- 6.4. Ist dem Kunden durch das Vorliegen eines Rechtsmangels ein Schaden entstanden, ist APIIDA verpflichtet den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 6.5. Im Übrigen gilt Ziffer 5.5 entsprechend.

7. Urheberrecht

- 7.1. Urheberpersönlichkeitsrecht
Sämtliche Rechte an dem Produkt und zugehöriger Dokumentation – insb. gewerbliche Schutzrechte wie Patent, Gebrauchsmuster sowie Urheber, Marken und Geschmacksmuster – sowie von der Software der APIIDA abgeleitete Erzeugnisse und Bearbeitungen bleiben ausschließlich Eigentum der APIIDA. Das Produkt sowie die mitgelieferte (Produkt-)Dokumentation sind urheberrechtlich zugunsten der APIIDA geschützt.

- 7.2. Der Kunde wird durch die Lizenzvereinbarung nicht legitimiert, geistiges Eigentum der APIIDA Dritten zur Verfügung zu stellen oder es öffentlich bekannt zu geben.
- 7.3. Der Kunde wird dazu verpflichtet geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche es ihm ermöglichen seine Verpflichtungen aus der Lizenzvereinbarung zu erfüllen. Dies inkludiert eine Unterrichtung seiner Mitarbeiter und freien Mitarbeiter auf einen entsprechenden Umgang mit den Produkten und zugehöriger Dokumentationen.
- 7.4. Eigentumsvorbehalt
APIIDA behält sich alle Rechte an den eingeräumten Lizenzen vor, bis sämtliche vereinbarten Forderungen von dem Kunden abgegolten sind. Im Falle, dass das Produkt bzw. die eingeräumten Lizenzen nicht mehr zurückgegeben werden können, ist der Kunde verpflichtet, APIIDA entsprechend vermögenswert zu entschädigen. Die Entschädigung hat dabei mindestens den bei APIIDA entstandenen Schaden zu decken.

APIIDA behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor, als auch außerordentlich von dem vereinbarten Geschäft zurückzutreten. Darüber hinaus kann ein Festhalten der APIIDA an weiteren Geschäften mit dem Kunden infolgedessen unzumutbar sein.

8. Vergütung

Lizenzgebühren, Zahlungsmodalitäten für die gegenständliche Lizenz ergeben sich aus dem jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Transaktionsdokument. Die Lizenzgebühren werden entsprechend in Rechnung gestellt. Sofern nicht etwas Anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, sind die Lizenzgebühren innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlungsfällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs, ist APIIDA berechtigt den ausstehenden Betrag mit 9 Prozentpunkten über den jeweiligen gültigen Basiszinssatz verzinst in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte der APIIDA bleiben unberührt.

9. Kündigung & (Rechte-)Übertragung

- 9.1. Den Vertragsparteien steht gleichermaßen das Recht zu, das Geschäft außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grunde - sofern gesetzlich zulässig – zu kündigen / die Lizenzvereinbarung zu beenden; sofern ein weiteres Festhalten an dem Geschäft der kündigenden Vertragspartei i.S.d. § 314 I,II BGB ihr nicht weiter zugemutet werden kann.
- 9.2. Ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung der APIIDA ist der Kunde nicht berechtigt, diese Lizenzvereinbarung inkl. der eingeräumten Nutzungsrechte, abzutreten. Dieses Recht ist bindend für den Kunden sowie etwaiger Rechtsnachfolger und Zessionare. APIIDA ist dazu berechtigt, ihre Verpflichtungen aus der Lizenz abzutreten, dabei obliegt ihr eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden.
- 9.3. Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Legitimation zur Auditierung

Der Kunde berechtigt APIIDA, oder einem von APIIDA beauftragten Dritten, die Einhaltung der Lizenzvereinbarung in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Kunde wird dabei APIIDA nach Bedarf unterstützen.

11. Inkrafttreten und Aktualisierung

- 11.1. Diese Lizenzvereinbarung wird mit Abschluss des (rechts-)geschäftlichen Transaktionsdokuments integraler Bestandteil dessen und bedarf zur Wirksamkeit keiner Unterzeichnung.
- 11.2. Eine Aktualisierung, Änderung oder Ergänzung dieser Lizenzvereinbarung ist zulässig. Es gilt die jeweils beim Kauf bzw. beim Abschluss des Vertrags gültige Lizenzvereinbarung.

12. Lizenzbedingungen Dritter

- 12.1. Mitgelieferte Software anderer Hersteller (Drittanbieter) sind nicht Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung. In diesem Fall gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 12.2. Abweichend von Ziffer 12.1 ist Drittanbieter-Software Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung, sofern diese Software in dem Produkt integriert, alternativ eine Einbeziehung spezifischer Lizenzbedingungen obligatorisch (bspw. durch einen Copyleft-Effekt) ist. Für mehr Informationen zu den obligatorischen Drittanbieter-Lizenzbedingungen, kontaktieren Sie uns bitte via. E-Mail unter support@apiida.com.

13. Demoversion

- 13.1. APIIDA ist dazu berechtigt, auf Anfrage des Kunden, diesem eine Softwareversion ihrer Produkte zur Verfügung zu stellen, welche in ihrer zeitlichen Nutzbarkeit limitiert sind (Demoversion). Zulässig sind Demoversionen, welche zeitlich beschränkt und in ihrem Funktionsumfang reduziert ist.
- 13.2. Die Laufzeit für Demoversionen beläuft sich auf 30 Tage. Zulässig sind Laufzeitverlängerungen, diese obliegen billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB der APIIDA.